



# Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 23/2020

4. Juni 2020

## Inhaltsverzeichnis

### Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrs-  
verbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) über  
die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 vom  
18. Mai 2020 ..... A 402

Neufassung der Satzung über die Benutzung  
der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirt-  
schaftsverbandes Chemnitz (Benutzungssatzung)  
vom 20. April 2020 ..... A 408

Bekanntmachung des Kulturraumes Erzgebirge-  
Mittelsachsen zur 27. Sitzung des Kulturkonventes  
vom 15. Mai 2020 ..... A 427

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirt-  
schaft Oberes Elbtal (ZAOE) über die Sitzung des  
Hauptausschusses vom 20. Mai 2020 ..... A 428

### Gerichte

Aufgebotsverfahren..... A 429

### Stellenausschreibungen

**Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen**  
**Bekanntmachung**  
**des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien**  
**(ZVON)**  
**über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018**  
**Vom 18. Mai 2020**

Mit Beschluss 04/20 wurde am 6. April 2020 im Umlaufverfahren und nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresabschluss des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) zum 31. Dezember 2018 festgestellt.

Gemäß § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270, in Verbindung mit § 88c Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert

worden ist, wird der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und Anhang ist an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 liegt zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom

**5. Juni bis 15. Juni 2020**

montags bis freitags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr in der Geschäftsstelle des ZVON in 02625 Bautzen, Rathenauplatz 1, aus.

Bautzen, den 18. Mai 2020

Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien  
Harig  
Landrat und Verbandsvorsitzender

ZVON Ergebnisrechnung Haushaltsjahr 2018

		EUR				Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 3 ./ Spalte 2)
		Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	4	
		1	2	3	4	
Ertrags- und Aufwandsarten						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	darunter: Grundsteuern A und B	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Gewerbesteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelieferte Sonderposten	52.053.222,28	52.912.402,00	52.913.604,63	1.202,63	1.202,63
	darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	sonstige allgemeine Zuweisungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	aufgelieferte Sonderposten	58.910,40	0,00	0,00	0,00	0,00
3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	5.546.359,02	4.850.000,00	5.929.927,28	1.079.927,28	1.079.927,28
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	736.360,97	450.000,00	807.056,65	357.056,65	357.056,65
7	+ Zinsen und sonstige Finanzerträge	67.199,51	5.000,00	8.124,47	3.124,47	3.124,47
8	+/- aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	+ sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= ordentliche Erträge (Nummer 1 bis 9)	58.403.141,76	58.217.402,00	59.656.713,03	1.441.311,03	1.441.311,03
11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	darunter: Zuführungen zu Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	44.044,69	70.000,00	66.986,09	-3.013,91	-3.013,91
14	+ planmäßige Abschreibungen	76.071,37	8.000,00	7.768,71	-231,29	-231,29
15	+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	91,00	20.000,00	4.172,31	-15.827,69	-15.827,69
16	+ Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	58.333.904,08	57.470.194,18	57.189.935,05	-280.269,13	-280.269,13
	darunter: Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	829.528,00	640.565,82	636.695,69	-3.870,13	-3.870,13

18	=	ordentliche Aufwendungen (Nummer 11 bis 17)	59.285.639,14	58.208.760,00	57.905.557,85	-303.202,15
19	=	ordentliches Ergebnis (Nummer 10 ./ Nummer 18)	-882.497,36	8.642,00	1.753.155,18	1.744.513,18
20		außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
21		außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
22	=	Sonderergebnis (Nummer 20 ./ Nummer 21)	0,00	0,00	0,00	0,00
23	=	Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag (Nummer 19 + 22)	-882.497,36	8.642,00	1.753.155,18	1.744.513,18
24		Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00
25		Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00
26		Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00	0,00	0,00	0,00
27		Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00	0,00	0,00	0,00
28	=	verbleibendes Gesamtergebnis ((Nummer 23+26+27) ./ Nummer 24 + 25)	-882.497,36	8.642,00	1.753.155,18	1.744.513,18

nachrichtlich: Verwendung des Jahresergebnisses

	Betrag in EUR	
1	Überschuss des ordentlichen Ergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt wird	1.753.155,18
1	darunter: Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Verrechnungen gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00
2	Überschuss des Sonderergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt wird	0,00
2	darunter: Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses aus Verrechnungen gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00
3	Fehlbetrag des Gesamtergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet wird	0,00
4	Fehlbetrag des Gesamtergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird	0,00
5	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der auf die Folgejahre vorzutragen ist	0,00
6	Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der auf die Folgejahre vorzutragen ist	0,00

**ZVON Finanzrechnung Haushaltsjahr 2018**

	EUR			
	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 3 ./ Spalte 2)
	1	2	3	4
Ein- und Auszahlungsarten				
Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
darunter:				
Grundsteuern A und B	0,00	0,00	0,00	0,00
Gewerbesteuer	0,00	0,00	0,00	0,00
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	0,00	0,00	0,00	0,00
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Zuwendungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit	51.992.712,98	52.912.402,00	52.915.203,53	2.801,53
darunter:				
allgemeine Schlüsselzuweisungen	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstige allgemeine Zuweisungen	0,00	0,00	0,00	0,00
allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
3 + sonstige Transferinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
4 + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
5 + privatrechtliche Leistungsentgelte	5.025.744,82	4.850.000,00	4.163.846,58	-686.153,42
6 + Kostenersatzungen und Kostenumlagen	525.157,03	450.000,00	713.860,97	263.860,97
7 + Zinsen und ähnliche Einzahlungen	66.292,01	5.000,00	27.822,92	22.822,92
8 + sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummer 1 bis 8)</b>	<b>57.609.906,64</b>	<b>58.217.402,00</b>	<b>57.820.734,00</b>	<b>-396.668,00</b>
10 Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
11 Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
12 + Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	43.822,48	70.000,00	66.193,09	-3.806,91
13 + Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	91,00	20.000,00	4.172,31	-15.827,69
14 + Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	58.025.760,26	56.913.621,90	57.425.158,21	511.536,31
15 + sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	789.869,90	640.565,82	642.622,48	2.056,66
<b>16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummer 10 bis 15)</b>	<b>58.859.543,85</b>	<b>57.644.187,72</b>	<b>56.138.146,09</b>	<b>483.958,37</b>
<b>17 = Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit als Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf (Nummer 9 ./ Nummer 16)</b>	<b>-1.249.637,01</b>	<b>573.214,28</b>	<b>-317.412,09</b>	<b>-890.626,37</b>
18 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
19 + Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00
21 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00
22 + Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
23 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
24 + Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>25 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nummer 18 bis 24)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

26	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	+ Auszahlungen für den Erwerb von übrigen Sachanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	+ Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	144.144,79	144.144,79	556.572,28	586.743,83	30.171,55	30.171,55
32	+ Auszahlungen für sonstige Investitionsstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	<b>= Auszahlungen für Investitionsstätigkeit (Nummer 26 bis 32)</b> nachrichtlich: Auszahlungen für den Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Tilgungszahlungen, die nicht in Position 38 enthalten sind)	144.144,79	144.144,79	556.572,28	586.743,83	30.171,55	30.171,55
34	<b>= Zahlungsmittelaldo aus Investitionsstätigkeit (Nummer 25 ./ Nummer 33)</b>	-144.144,79	-144.144,79	-556.572,28	-586.743,83	-30.171,55	-30.171,55
35	<b>= Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Nummer 17 + 34)</b>	-1.393.781,80	-1.393.781,80	16.642,00	-904.155,92	-920.797,92	-920.797,92
36	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	+ Einzahlungen aus sonstigen Wertpapierverschuldung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
38	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen darunter: Auszahlungen im Rahmen von Umschuldungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Auszahlungen für außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
39	+ Auszahlungen für die Tilgung sonstiger Wertpapierverschuldung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
40	<b>= Zahlungsmittelaldo aus Finanzierungstätigkeit [(Nummer 36+ 37)/.(Nummern 38+39)]</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
41	<b>= Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr (Nummer 35 + 40)</b>	-1.393.781,80	-1.393.781,80	16.642,00	-904.155,92	-920.797,92	-920.797,92
42	Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
43	- Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
44	+ Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	5.701.962,93	5.701.962,93	18.023.240,37	18.079.235,13		
45	- Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	5.781.225,62	5.781.225,62	18.079.235,13	18.079.235,13		
46	<b>= Saldo aus haushaltswirksamen Vorgängen [(Nummer 42 + 44) ./ (Nummer 43 + 45)]</b>	-79.262,69	-79.262,69		-55.994,76		
47	Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummer 41 + 46)	-1.473.044,49	-1.473.044,49		-960.150,68		
48	Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre			0,00			
49	- Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre			0,00			
50	<b>= Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr [(Nummer 41 + 42) ./ (Nummer 43) + (Nummer 48) ./ (Nummer 49)]</b>	-1.473.044,49	-1.473.044,49	0,00	-960.150,68	0,00	0,00
51	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	<b>Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr [(Nummer 47 + 51) ./ (Nummer 52) bzw. (Nummer 50+51) ./ (Nummer 52) = 52)]</b>	-1.473.044,49	-1.473.044,49	16.642,00	-960.150,68	0,00	0,00
54	Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Haushaltsjahres (ohne Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten) darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln	10.799.157,33	10.799.157,33	9.326.112,84	9.326.112,84	0,00	0,00
55	<b>= Bestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nummer 53+54)</b> darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln	9.326.112,84	9.326.112,84	9.342.754,84	8.365.962,16	0,00	0,00
	nachrichtlich: Betrag der Auszahl. für die ordentl. Kreditl. und des Tilgungsant. der Zahlungsverpfl. aus kreditähnl. Rechtsgeschäften einschl. der als invest.auszahl. vorgeschlagenen Tilgungsverpfl. der Zahlungsverpfl. aus kreditähnl. Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	nachrichtlich: Betrag der verfügbaren Mittel gemäß §72 Absatz 4 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

ZVON Vermögensrechnung (Bilanz) Haushaltsjahr 2018

Aktive		Haushaltsjahr 2018		Vorjahr 2017		Passiva		Haushaltsjahr 2018		Vorjahr 2017	
		EUR		EUR				EUR		EUR	
1.											
Anlagevermögen		568.149,78	275.859,05	1.296.178,00	11.296.178,00	Kapitalposition		13.049.331,18	11.296.178,00		
a)	Immaterielle Vermögensgegenstände	5.204,14	12.972,85	9.219.454,10	9.219.454,10	Basiskapital		9.219.454,10	9.219.454,10		
b)	Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	300.059,44	0,00	6.146.300,73	9.219.454,10	danunter: Betrag des verrechnungsfähigen Basiskapitals		6.146.300,73	9.219.454,10		
c)	Sachenlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	danunter: Betrag des Basiskapitals, der gemäß § 72 Absatz 3		3.073.151,37	0,00		
aa)	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	0,00	0,00	0,00	0,00	Satz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung nicht zur Verrechnung					
bb)	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	0,00	0,00	0,00	0,00	herangezogen werden darf					
cc)	Infrastrukturvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	Rücklagen		9.829.879,08	2.076.723,90		
dd)	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		3.712.067,60	1.958.912,42		
ee)	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00	0,00	danunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß		0,00	0,00		
ff)	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00	0,00	0,00	\$72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO					
gg)	Betriebs- und Geschäftsausstattungen, Tiere	0,00	0,00	0,00	0,00	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses		117.811,48	117.811,48		
hh)	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	danunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß		0,00	0,00		
d)	Finanzanlagevermögen	262.886,20	262.886,20	262.886,20	262.886,20	\$72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO					
aa)	Anteile an verbundenen Unternehmen	262.886,20	262.886,20	262.886,20	262.886,20	einschließlich der Übertragung gemäß §24 Absatz3 Satz2					
bb)	Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung		0,00	0,00		
cc)	Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulassenden					
dd)	Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	Zuwendungen					
ee)	Wertpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00	Zweckgebundene und sonstige Rücklagen					
2.											
Umlaufvermögen		12.697.794,85	11.980.050,50	16.830,00	11.730,00	Fehlbeiträge		16.830,00	11.730,00		
a)	Vorräte	0,00	0,00	0,00	0,00	Jahresfehlbeitrag des Sonderergebnisses und Vortrag von		2,00	2,00		
b)	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	31.586,76	9.772,42	2,00	2,00	Fehlbeiträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren					
c)	Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	4.300.245,99	2.644.175,94	0,00	0,00	Jahresfehlbeitrag des ordentlichen Ergebnisses und Vortrag von					
d)	Liquide Mittel	8.365.862,16	9.326.112,84	0,00	0,00	Fehlbeiträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren					
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	323,37	323,37	0,00	0,00	Sonderposten					
a)	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	323,37	323,37	0,00	0,00	Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen					
4.	Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbeitrag	0,00	0,00	0,00	0,00	Sonderposten für Investitionsbeiträge					
a)	Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbeitrag	0,00	0,00	0,00	0,00	Sonderposten für den Gebührenaussgleich					
3.											
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten		323,37	323,37	0,00	0,00	Sonstige Sonderposten					
4.											
Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbeitrag		0,00	0,00	0,00	0,00	Rückstellungen					
a)	Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbeitrag	0,00	0,00	0,00	0,00	Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung					
5.											
Passive Rechnungsabgrenzungsposten		13.266.268,00	12.256.243,02	16.830,00	11.730,00	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien		16.830,00	11.730,00		
a)	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	13.266.268,00	12.256.243,02	16.830,00	11.730,00	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstigen					
Summe Aktiva		13.266.268,00	12.256.243,02	16.830,00	11.730,00	Umweltschutzmaßnahmen					
Summe Passiva		13.266.268,00	12.256.243,02	16.830,00	11.730,00	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus der					
						steuerkräftigen Umlage nach § 25a SächsFAG					
						Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund vom					
						Steuerschuldverhältnissen					
						Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus entfallenden					
						Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften,					
						Gewährungsverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden					
						Rechtsgeschäften					
						Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für					
						Instandhaltung im Haushaltsjahr					
						Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche					
						Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im					
						laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die					
						der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie					
						erheblich sind					
						Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden					
						Geschäften und aus laufenden Verfahren					
						sonstige Rückstellungen					
						Verbindlichkeiten		200.104,82	948.335,02		
						Verbindlichkeiten in Form von Anleihen		0,00	0,00		
						Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		0,00	0,00		
						Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich		0,00	0,00		
						gleichkommenden Rechtsgeschäften		0,00	0,00		
						Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		52.423,81	701.032,26		
						Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		0,00	0,00		
						Sonstige Verbindlichkeiten		147.681,01	247.302,76		
						Passive Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	0,00		
						Passive Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	0,00		
Summe		13.266.268,00	12.256.243,02	16.830,00	11.730,00	Summe		13.266.268,00	12.256.243,02		

# Neufassung der Satzung über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz (Benutzungssatzung)

**Vom 20. April 2020**

- Auf der Grundlage
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist
  - § 3 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Abfall- und Bodenschutzes vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187) in das Gesetz über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsische Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächsKrWBodSchG) geändert worden ist
  - der §§ 6 Absatz 1 sowie 47 Absatz 2 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270)
  - § 3 Absatz 6 der Satzung des AWVC vom 1. Juni 2017
  - der Zustimmung der Landesdirektion Sachsen mit Bescheid vom 11. Januar 2019 zu den Entsorgungsausschlüssen gemäß § 20 Absatz 2 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts und Bodenschutzgesetzes (Sächs-KrWBodSchG), erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Abfall- und Bodenschutzes vom 22. Februar 2019
- beschloss die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz in ihrer Sitzung am 20. April 2020 folgende

## Neufassung der Satzung über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz (Benutzungssatzung)

### § 1 Aufgaben des Verbandes

(1) Der Abfallwirtschaftsverband Chemnitz (AWVC) hat gemäß § 3 der Verbandssatzung die Aufgabe, die Abfallentsorgungsanlagen, insbesondere die Restabfallbehandlungsanlage Chemnitz und die Abfallumladestation am Standort „Weißer Weg“ zu betreiben. Die Übertragung von Aufgaben auf die Verbandsmitglieder gemäß § 3 Abs. 3 SächsKrWBodSchG bleibt unberührt.

(2) Der AWVC ist im Rahmen seiner Aufgaben öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Er betreibt seine Anlagen als öffentliche Einrichtung. Er kann sich bei der Erledigung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

### § 2 Geltungsbereich

Diese Benutzungssatzung ist verbindlich für alle natürlichen und juristischen Personen, die die Entsorgungsleistun-

gen des AWVC mit seinen Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 1 Abs. 1 in Anspruch nehmen, insbesondere:

- Kleinanlieferer aus privaten Haushalten
- Kleinanlieferer aus anderen (gewerblichen) Herkunftsbereichen
- Abfallerzeuger/-beförderer
- Beauftragte Dritte zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

### § 3 Abfallannahme; Überlassungspflichten und -rechte

(1) Der AWVC nimmt die in Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Abfälle an. In der Anlage 2 aufgeführte Abfälle sind von der Entsorgung durch den AWVC ausgeschlossen. Sie dürfen nicht mit Abfällen vermischt werden, die in Anlage 1 aufgeführt sind. Insbesondere gefährliche Abfälle mit Schwermetallen (Batterien, Elektro- und Elektronikschrott, Energiesparlampen, Spraydosen, Gasflaschen usw.) dürfen nicht enthalten sein.

(2) Bei Vorliegen der genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen kann die Anlage 1 der Benutzungssatzung durch den AWVC fortgeschrieben werden.

(3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen im Verbandsgebiet sind gemäß § 17 Abs. 1 KrWG und gemäß § 3 Abs. 4 SächsKrWBodSchG verpflichtet, dem AWVC Abfälle gemäß Anlage 1 zu überlassen, soweit die Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Verbandsmitglieder gemäß deren Satzungen ausgeschlossen, aber nicht gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der Benutzungssatzung des AWVC von der Entsorgung durch den AWVC ausgeschlossen und die Erzeuger und Besitzer zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen (Direktüberlassung). Satz 1 gilt auch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen im Verbandsgebiet, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.

(4) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt und verpflichtet, dem AWVC die im Rahmen ihrer Tätigkeit als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger eingesammelten Restabfälle und sperrigen Abfälle zu überlassen (Sammelüberlassung).

(5) Die Überlassung der Abfälle gemäß Abs. 1 und 2 hat an den für ihre Entsorgung gemäß Anlage 1 vorgesehenen Entsorgungsanlagen oder Anlagen zum Umschlagen der Abfälle des AWVC zu erfolgen.

(6) Abfälle aus dem gewerblichen Bereich, die über eine Kleinanliefermenge hinausgehen (PKW, Kleintransporter, PKW-Anhänger) sind grundsätzlich beim AWVC zur Entsorgung schriftlich unter Angabe der Abfallart und Menge zu beantragen. Der AWVC prüft innerhalb von 5 Arbeitstagen die Annahmemöglichkeit auf seinen Anlagen. Die Anlieferung kann erst nach erfolgter Freigabe durch den AWVC erfolgen



und kann Beschränkungen zu Abfallarten, Mengen und Anlieferzeiten beinhalten.

(7) Im Einzelfall können Annahmebedingungen (z.B. Verpackung, Anlieferzeiten und -mengen) gesondert geregelt werden.

#### **§ 4 Benutzung der Anlagen**

(1) Die Abfälle sind dem AWVC während der jeweiligen Öffnungszeiten der Anlagen zu überlassen. Die Öffnungszeiten der Abfallentsorgungsanlagen hängen im Eingangsbereich aus. Über Abweichungen von der regulären Öffnungszeit informiert der AWVC in geeigneter Form (Aushang, Homepage).

(2) Für die Anlieferung und Überlassung haben die Anlieferer die Anweisungen und Hinweise des AWVC und der beauftragten Anlagenbetreiber zu beachten.

(3) Die Anlieferer haben sich auf dem Betriebsgelände der Abfallentsorgungsanlagen einschließlich der Umladestation so zu verhalten, dass Ordnung und Sicherheit gewährleistet ist und der Betriebsablauf nicht gestört ist bzw. das Betriebspersonal und andere Anlieferer nicht gefährdet oder geschädigt werden. Die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung benannten Anlagen des AWVC sind videoüberwacht.

(4) Auf den Abfallentsorgungsanlagen des AWVC finden die gesetzlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit einschließlich der Unfallverhütungsvorschriften Anwendung. Im Einzelnen werden den Anlieferern spezielle Betriebsanweisungen bzw. Merkblätter übergeben.

(5) Alle Anlieferer gemäß § 2 dieser Satzung sind verpflichtet, bei der Einfahrt einzeln und mit Schrittgeschwindigkeit auf und über die Waage zu fahren und dem Waagepersonal die verlangten Kenndaten zu übergeben.

Anzugebende Kenndaten sind z. B.

- KFZ-Kennzeichen des Anlieferfahrzeuges;
- Art des Abfalls;
- Name und Anschrift des Erzeugers (bei gewerblichen Anlieferern).

(6) Für die Erhebung und Verarbeitung von Daten gilt die Datenschutzerklärung.

(7) Die Abfälle sind so anzuliefern, dass Verunreinigungen und Verwehungen von Abfällen auf den Abfallbehandlungsanlagen und Verkehrsflächen ausgeschlossen sind.

(8) Für technologisch und arbeitsorganisatorisch bedingte Wartezeiten bestehen keinerlei Ansprüche gegenüber dem AWVC.

(9) Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände ist auf den Anliefer-/Entsorgungsvorgang beschränkt.

(10) Rauchen und offenes Feuer sind auf dem gesamten Betriebsgelände untersagt.

(11) Wird der Betrieb der Anlagen des AWVC infolge höherer Gewalt, Streik, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten oder behördliche Verfügungen vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen, so besteht für die Anlieferer kein Anspruch auf Schadenersatz.

#### **§ 5 Verkehrsflächen**

(1) Es gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung. Die Anlieferer haben ihre Geschwindigkeit an die jeweilige Situation anzupassen, unabhängig davon sind die Höchstgeschwindigkeiten (20 km/h Zufahrt RABA, sonst 30 km/h) einzuhalten.

(2) Das Parken von Fahrzeugen sowie das Abstellen von Behältern/Containern sind nur auf den ausgewiesenen Flächen und nach Zuweisung durch das Betriebspersonal erlaubt.

(3) Bei einem Fahrzeugdefekt eines Anlieferers kann das Betriebspersonal Maßnahmen zur Wiederherstellung des Betriebsablaufes vornehmen, für dabei ggfs. entstehende Schäden haftet der AWVC nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Mehraufwendungen gehen zu Lasten des Anlieferers.

#### **§ 6 Anfallen der Abfälle, Eigentumsübergang**

(1) Abfälle gelten beim AWVC als angefallen, sobald sie an den für ihre Entsorgung gemäß Anlage 1 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen oder Anlagen zum Umschlagen der Abfälle des AWVC übergeben wurden. In Zweifelsfällen entscheidet der Abfallwirtschaftsverband oder der von ihm beauftragte Betreiber der jeweiligen Anlage über den Anfall des Abfalls.

(2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des AWVC über, sobald der AWVC oder der von ihm beauftragte Betreiber der Anlage sie an dieser übernommen hat.

(3) Der AWVC ist nicht verpflichtet, im übernommenen Abfall nach verlorenen oder vermuteten wertvollen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Das Auslesen/Aussortieren und die Mitnahme von Gegenständen (z. B. Abfälle, Reifen, Elektronikteile, Schrott) sind verboten.

#### **§ 7 Rückweisung von Abfallanlieferungen**

(1) Werden unzulässig vermischte Abfälle oder Abfälle mit Beimischungen gemäß § 3 Abs. 1 angeliefert, kann der AWVC die Abfallanlieferung zurückweisen.

(2) Nach Möglichkeit wird der AWVC dem Anlieferer eine externe Entsorgungsmöglichkeit anbieten. Mehrkosten für zusätzliches Handling und gegebenenfalls höhere externe Entsorgungskosten werden an den Anlieferer gemäß Gebührensatzung weiterberechnet.

#### **§ 8 Gebühren**

Der AWVC erhebt für die Benutzung seiner Anlagen Gebühren auf der Grundlage der jeweils gültigen Gebührensatzung.

**§ 9****Auskunfts- und Nachweispflicht**

(1) Anlieferer, Erzeuger und Besitzer sowie die Verbandsmitglieder und deren Beauftragte sind zur wahrheitsgemäßen Auskunft über Art, Menge und Beschaffenheit von Abfällen sowie deren Anfallort gemäß § 4 Abs. 5 verpflichtet. Die Regelungen der Nachweisverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Im Zweifelsfall hat der Anlieferer oder dessen Auftraggeber nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfall gemäß § 3 Abs. 1 handelt. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

**§ 10****Haftung des Verbandes**

(1) Die Benutzer der vom AWVC betriebenen Anlagen haben für Schäden, die durch schuldhaftes Nichtbeachten dieser Satzung entstehen, Schadenersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer den AWVC auch von allen gegen ihn gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Der AWVC haftet gegenüber den Benutzern der von ihm betriebenen Anlagen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Entsprechendes gilt auch gegenüber Dritten.

(3) Der AWVC haftet nicht für Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen.

**§ 11****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach § 46 SächsKomZG in Verbindung mit § 14 SächsGemO und § 17 SächsKrWBodSchG kann der AWVC Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße ahnden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 ausgeschlossene Abfälle dem AWVC überlässt oder entgegen § 3 Abs. 1 ausgeschlos-

sene Abfälle mit Abfällen vermischt, die in Anlage 1 aufgeführt sind;

2. entgegen § 3 Abs. 3 und 4 Abfälle, die dem Verband zu überlassen sind, anderen Entsorgungswegen zuführt;
3. entgegen § 4 Abs. 1, 2, 3, 5, 7 und 10 die Anordnungen des AWVC nicht befolgt;
4. entgegen § 4 Abs. 4 die allgemeinen und speziellen Vorschriften zur Unfallverhütung missachtet;
5. entgegen § 6 Abs. 4 unbefugt Gegenstände aussortiert oder mitnimmt;
6. entgegen § 9 keine, unzureichende oder falsche Angaben macht.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

(4) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG, bleiben unberührt.

**§ 12****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Juni 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung des AWVC vom 20. Dezember 2018 außer Kraft.

**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 SächsGemO amtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem AWVC geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu benennen.

Dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist oder die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Bekanntmachung der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Chemnitz, den 20. April 2020

Miko Runkel  
Verbandsvorsitzender

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 11. Januar 2019, Az.: C43-8630/17/3 der Benutzungssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz zugestimmt.

Chemnitz, den 14. Mai 2020

Miko Runkel  
Verbandsvorsitzender

**Anlage 1:****Annahmekatalog der Entsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz****1. Annahmekatalog Restabfallbehandlungsanlage Chemnitz**

<b>Abfallschlüssel nach AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung</b>
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 03 04	Für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 07	mechanische abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
10 11 03	Glasfaserabfall
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16 01 19	Kunststoffe
16 01 22	Bauteile a. n. g.
17 02 01	Holz
17 02 03	Kunststoff
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (ohne mineralische Abfälle)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) – ausgeschlossen sind Abfälle, die unter den AVV-Schlüssel 18 01 01 fallen (spitze oder scharfe Gegenstände)
19 05 01	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 03	Nicht spezifikationsgerechneter Kompost
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände (ohne biologisch abbaubare Abfälle und ohne Abfälle, die unter die Altholz-VO fallen)
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20 01 01	Papier und Pappe
20 02 03	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 07	Sperrmüll

Die Annahmeparameter der RABA zur Verwertung von Abfällen in der jeweils gültigen Fassung **sind einzuhalten**.

**Annahmekatalog Umschlagstation mit Kleinanliefererplatz**

<b>Abfallschlüssel nach AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung</b>
02 01 99	Abfälle a. n. g. (hier: Zoomist-Handling)
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
16 01 03	Altreifen
16 03 04	Anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen (Rückweisungen/Fehlchargen aus Abfällen, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
16 03 06	Organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen (Rückweisungen/Fehlchargen aus Abfällen, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 08 fallen
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas (hier: Flachglas)
17 02 03	Kunststoffe
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
19 12 05	Glas
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 07	Sperrmüll

**Anlage 2:****Von der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des AWVC ausgeschlossene Abfälle**

<b>Abfallschlüssel nach AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung</b>
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle
01 03 99	Abfälle a. n. g.
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 99	Abfälle a. n. g.
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05*	öhlartige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 99	Abfälle a. n. g.
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
02 01 10	Metallabfälle
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	Abfälle a. n. g.
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 99	Abfälle a. n. g.
02 04 01	Rübenerde
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 99	Abfälle a. n. g.
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 99	Abfälle a. n. g.
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

<b>Abfallschlüssel nach AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung</b>
02 06 99	Abfälle a. n. g.
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 99	Abfälle a. n. g.
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
03 01 99	Abfälle a. n. g.
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 09	Kalkschlammabfälle
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99	Abfälle a. n. g.
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02	geäschertes Leimleder
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 99	Abfälle a. n. g.
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 99	Abfälle a. n. g.
05 01 02*	Entsalzungsschlämme
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04*	saure Alkylschlämme
05 01 05*	verschüttetes Öl
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07*	Säureteere
05 01 08*	andere Teere
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12*	säurehaltige Öle
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 01 15*	gebrauchte Filtertone
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung

<b>Abfallschlüssel nach AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung</b>
05 01 17	Bitumen
05 01 99	Abfälle a. n. g.
05 06 01*	Säureteere
05 06 03*	andere Teere
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 06 99	Abfälle a. n. g.
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
05 07 99	Abfälle a. n. g.
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02*	Salzsäure
06 01 03*	Flusssäure
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06*	andere Säuren
06 01 99	Abfälle a. n. g.
06 02 01*	Calciumhydroxid
06 02 03*	Ammoniumhydroxid
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05*	andere Basen
06 02 99	Abfälle a. n. g.
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 03 99	Abfälle a. n. g.
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a. n. g.
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
06 06 99	Abfälle a. n. g.
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure
06 07 99	Abfälle a. n. g.
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
06 08 99	Abfälle a. n. g.
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 09 99	Abfälle a. n. g.
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a. n. g.
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 11 99	Abfälle a. n. g.
06 13 01*	Anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 03	Industrieruß
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß
06 13 99	Abfälle a. n. g.

<b>Abfallschlüssel nach AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung</b>
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
07 02 99	Abfälle a. n. g.
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 99	Abfälle a. n. g.
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 99	Abfälle a. n. g.
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten



<b>Abfallschlüssel nach AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung</b>
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
07 05 99	Abfälle a. n. g.
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 06 99	Abfälle a. n. g.
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
07 07 99	Abfälle a. n. g.
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
08 01 99	Abfälle a. n. g.
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 99	Abfälle a. n. g.
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 03 19*	Dispersionsöl
08 03 99	Abfälle a. n. g.
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen

<b>Abfallschlüssel nach AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung</b>
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
08 04 17*	Harzöle
08 04 99	Abfälle a. n. g.
08 05 01*	Isocyanatabfälle
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
09 01 04*	Fixierbäder
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und Silberverbindungen enthalten
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
09 01 99	Abfälle a. n. g.
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 09*	Schwefelsäure
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 01 99	Abfälle a. n. g.
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unbearbeitete Schlacke
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen

<b>Abfallschlüssel nach AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung</b>
10 02 10	Walzzunder
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 02 99	Abfälle a. n. g.
10 03 02	Anodenschrott
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnmelze
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 03 99	Abfälle a. n. g.
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)
10 04 03*	Calciumarsenat
10 04 04*	Filterstaub
10 04 05*	andere Teilchen und Staub
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
10 04 99	Abfälle a. n. g.
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
10 05 03*	Filterstaub
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
10 05 99	Abfälle a. n. g.
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)
10 06 03*	Filterstaub

<b>Abfallschlüssel nach AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung</b>
10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 06 99	Abfälle a. n. g.
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 07 99	Abfälle a. n. g.
10 08 04	Teilchen und Staub
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 09	andere Schlacken
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
10 08 14	Anodenschrott
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 08 99	Abfälle a. n. g.
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
10 09 99	Abfälle a. n. g.
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten

<b>Abfallschlüssel nach AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung</b>
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
10 10 99	Abfälle a. n. g.
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 11 99	Abfälle a. n. g.
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06	verworfenen Formen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 12 99	Abfälle a. n. g.
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
10 13 99	Abfälle a. n. g.
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
11 01 05*	saure Beizlösungen
11 01 06*	Säuren a. n. g.
11 01 07*	alkalische Beizlösungen
11 01 08*	Phosphatierschlämme
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 11*	wässrige Spüflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spüflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 99	Abfälle a. n. g.

<b>Abfallschlüssel nach AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung</b>
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 99	Abfälle a. n. g.
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02*	andere Abfälle
11 05 01	Hartzink
11 05 02	Zinkasche
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel
11 05 99	Abfälle a. n. g.
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 13	Schweißabfälle
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 18*	öhlartige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
12 01 99	Abfälle a. n. g.
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten
13 01 04*	chlorierte Emulsionen
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13*	andere Hydrauliköle
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt

<b>Abfallschlüssel nach AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung</b>
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 07 01*	Heizöl und Diesel
13 07 02*	Benzin
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
13 08 02*	andere Emulsionen
13 08 99*	Abfälle a. n. g.
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 01 16	Flüssiggasbehälter
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 20	Glas
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 01 99	Abfälle a. n. g.
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13*	Gefährliche Bestandteileenthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 92 09 und 16 02 12 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 07*	metallisches Quecksilber
16 04 01*	Munition
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03*	andere Explosivabfälle
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren

<b>Abfallschlüssel nach AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung</b>
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07 08*	ölbaltige Abfälle
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 07 99	Abfälle a. n. g.
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat
16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt



<b>Abfallschlüssel nach AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung</b>
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 01 99	Abfälle a. n. g.
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 99	Abfälle a. n. g.
19 03 04*	Als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 03 08*	teilweise stabilisiertes Quecksilber
19 04 01	verglaste Abfälle
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 04 03*	nicht verglaste Festphase
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
19 05 02	nicht kompostierfähige Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 99	Abfälle a. n. g.
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 99	Abfälle a. n. g.
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99	Abfälle a. n. g.
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände

<b>Abfallschlüssel nach AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung</b>
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 09 99	Abfälle a. n. g.
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 11 01*	gebrauchte Filtertone
19 11 02*	Säureteere
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung
19 11 99	Abfälle a. n. g.
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 08	Textilien
19 12 11*	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35*	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen.
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.
20 03 04	Fäkalschlamm
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

## **Bekanntmachung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen zur 27. Sitzung des Kulturkonventes**

**Vom 15. Mai 2020**

Die 27. Sitzung des Kulturkonventes des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen findet am Montag, dem 8. Juni 2020 um 10.00 Uhr im Theater Freiberg (Borngasse 1, 09599 Freiberg) statt.

Auf der Tagesordnung stehen:

- |  |   |
|--|---|
| TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit des Kulturkonventes  | TOP 7 Beschluss zur Entscheidung über den beschränkten Widerspruch der Universitätsstadt Freiberg gegen den Bescheid auf institutionelle Förderung für die Einrichtung „Stadt- und Bergbaumuseum Freiberg“ (Aktenzeichen: 521/21/22/2020)<br>– Vorlage Nummer 201 – |
| TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung, Festlegung der Mitzeichner für das Sitzungsprotokoll, Bestätigung des Protokolls der 26. Sitzung des Kulturkonventes                               | TOP 8 Beschluss über die nachträgliche Vergabe von investiven Verstärkungsmitteln des Freistaates Sachsen im Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen für das Haushaltsjahr 2020<br>– Vorlage Nummer 202 –   |
| TOP 3 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 einschließlich Genehmigung zur Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das Jahr 2019<br>– Vorlage Nummer 197 –     | TOP 9 Beschluss über fristgemäß erhobene Einwände zum Entwurf der Nachtragssatzung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen für das Haushaltsjahr 2020   |
| TOP 4 Beschluss über Sonderregelungen zum Fördervollzug für das Haushaltsjahr 2020 im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie<br>– Vorlage Nummer 198 –                  | TOP 10 Beschluss über die Nachtragssatzung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen für das Haushaltsjahr 2020<br>– Vorlage Nummer 203 –   |
| TOP 5 Beschluss zur Entscheidung über den Widerspruch der Stadt Frankenberg gegen den Bescheid auf Projektförderung (Aktenzeichen: 521/22/01/2020)<br>– Vorlage Nummer 199 –           | TOP 11 Beschluss zur neugefassten Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Kleinprojekte der Kulturellen Bildung im Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen<br>– Vorlage Nummer 204 –   |
| TOP 6 Beschluss zur Entscheidung über den Widerspruch der Stadt Frankenberg gegen den Bescheid auf investive Projektförderung (Aktenzeichen: 542/22/05/2020)<br>– Vorlage Nummer 200 – | TOP 12 Beschluss zur neugefassten Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen<br>– Vorlage Nummer 205 –  |
|  | TOP 13 Information zum Prüfungsbericht des Sächsischen Rechnungshofes vom 16.01.2020  |
|  | TOP 14 Sonstiges  |

Flöha, den 15. Mai 2020

Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen  
M. Damm  
Vorsitzender des Kulturkonventes  
Landrat des Landkreises Mittelsachsen

## **Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) über die Sitzung des Hauptausschusses**

**Vom 20. Mai 2020**

Gemäß § 27 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal wird bekannt gegeben:  
Am Mittwoch, 10. Juni 2020 findet um 14:00 Uhr in der Geschäftsstelle des ZAOE, Meißner Straße 151 a, 01445 Radebeul, Raum 202 eine Sitzung des Hauptausschusses statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Anträge zur Tagesordnung
3. Kontrolle des Protokolls der öffentlichen Sitzung am 4. März 2020
4. Beschlussvorlage Wertstoffhöfe – Bewirtschaftung der Wertstoffhöfe Meißen, Nossen, Großenhain und Neustadt  
HA 4/20
5. Sonstiges und Anfragen

Nach Tagesordnungspunkt 5 schließt sich der nichtöffentliche Teil an.

Radebeul, den 20. Mai 2020

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal  
Landrat Michael Geisler  
Verbandsvorsitzender

# Gerichte

## Aufgebotsverfahren

**Amtsgericht Chemnitz**  
**Aktenzeichen: 1 UR II 2/20**

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuchs Nummer DE50 8709 6214 3311 0877 10, ausgestellt von der Volksbank Chemnitz e.G., Innere Klosterstraße 15 in 09111 Chemnitz auf den Namen Marga Liesbeth Haas, wohnhaft Hohe Straße 3, 08301 Bad Schlema, wird der Ausschlie-

ßungsbeschluss vom 15. Mai 2020 öffentlich zugestellt. Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.118 eingesehen werden. Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 18. Mai 2020

Amtsgericht Chemnitz  
Pfaff  
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Chemnitz**  
**Aktenzeichen: 1 UR II 23/20**

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 15. Mai 2020 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Frau Manuela Stöcker, Lortzingstraße 17, 09119 Chemnitz hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung der abhandengekommenen oder vernichteten Sparbücher Nummern DE22 8705 0000 3377 1240 89, DE40 8705 0000 3377 0307 42, DE05 8705 0000 3396 0373 58, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51, 09111 Chemnitz auf den Namen Helga Stöcker hinsichtlich der ersten beiden beziehungsweise Wilfried Stöcker

hinsichtlich des letztgenannten Sparbuchs, zuletzt wohnhaft Fritz-Fritzsche-Straße 51, 09123 Chemnitz, beantragt. Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 17. August 2020 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Das Aufgebot wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, 18. Mai 2020

Amtsgericht Chemnitz  
Pfaff  
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Chemnitz**  
**Aktenzeichen: 1 UR II 24/20**

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 15. Mai 2020 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Frau Gisela Geske, Zschopauer Straße 60d, 09111 Chemnitz, vertreten durch Frau Angelika Gerstenberger, Am Karbel 58, 09116 Chemnitz hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer. DE12 8705 0000 3371 1696 33, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51, 09111 Chemnitz auf den Namen Gisela Geske, wohn-

haft Zschopauer Straße 60d, 09111 Chemnitz, beantragt. Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 7. August 2020 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Das Aufgebot wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, 18. Mai 2020

Amtsgericht Chemnitz  
Mietzner  
Rechtspflegerin

## Stellenausschreibungen

Die Berufsakademie Sachsen ist eine Einrichtung des tertiären Bildungsbereiches. Sie führt Studierende in dreijährigen praxisintegrierten dualen Studiengängen zum Abschluss Bachelor of Arts, Bachelor of Science, Bachelor of Engineering oder Diplomingenieur (BA). Die wissenschaftlich-theoretischen Studienabschnitte werden an der Berufsakademie Sachsen und die praktischen Studienabschnitte bei einem anerkannten Praxispartner realisiert.

An der **Staatlichen Studienakademie Dresden** ist folgende Stelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt, frühestens zum **1. März 2021**, zu besetzen:

**Professor für Wirtschaftsinformatik (m/w/d)**  
**(Entgeltgruppe E 15 TV-L)**  
**vorrangig im Studienbereich Wirtschaft,**  
**Studiengang Wirtschaftsinformatik**  
(Kennziffer DD 01/2020)

### Aufgabenprofil:

Im Studiengang Wirtschaftsinformatik werden Wirtschaftsinformatiker (Bachelor of Science) für alle Bereiche der Volkswirtschaft qualifiziert. Die Durchdringung aller Informations- und Kommunikationssystemen stellt die Absolventen vor breitgefächerte Aufgaben. Deshalb stehen Lehrveranstaltungen zur Analyse von betrieblichen und überbetrieblichen Geschäftsprozessen, deren Modellierung im Hinblick auf den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien sowie die Konzipierung, Implementierung und der Betrieb innovativer komplexer soziotechnischer Systeme im Vordergrund der Lehrtätigkeit.

Die Bewerber\_innen sollten eine fundierte Qualifikation auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik besitzen. Darüber hinaus sind fachspezifische Kenntnisse **in einer** der nachfolgenden Kombinationen wünschenswert:

- Unternehmenskommunikation und Management Support Systeme
- Data Analytics und Wissensbasierte Systeme

In der inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung sowie zur effizienten Gestaltung der wissenschaftlichen und praktischen Studienphasen sind ausgeprägtes fachdidaktisches Geschick, fachpraktische Erfahrungen als kompetenter Gesprächspartner für die dualen Praxispartner sowie Erfahrungen und Kenntnisse bei der Betreuung von Studierenden und in der Organisation von Studienabläufen erforderlich. Engagement und Einsatzfähigkeit für die Weiterentwicklung des Studienganges „Wirtschaftsinformatik“ werden vorausgesetzt.

**Alle Bewerber\_innen müssen die folgenden Einstellungs Voraussetzungen erfüllen:**

1. **abgeschlossenes Hochschulstudium** des entsprechenden Wissenschaftsgebietes (Wirtschaftsinformatik oder angewandte Informatik),
2. **pädagogische Eignung**, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre, hochschuldidaktische Qualifikationen und durch eine Probeveranstaltung (Probenvortrag, Probelehrveranstaltung) nachgewiesen wird,
3. **besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit**, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird,
4. **besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen einschlägigen beruflichen Praxis**, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereiches ausgeübt worden sein sollen.

Der Arbeitsort ist die Staatliche Studienakademie in Dresden. Bei Bedarf ist der Einsatz auch an einer anderen Staatlichen Studienakademie der Berufsakademie Sachsen möglich.

Die Art und der Umfang der dienstlichen Aufgaben der Lehrpersonen an der Berufsakademie Sachsen ergeben sich aus der Sächsischen Berufsakademie-Dienstaufgabenverordnung vom 26. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 602).

Die Vergütung dieser Stelle erfolgt nach dem Tarifvertrag der Länder (TV-L) in der Entgeltgruppe E 15.

Berufungen beziehungsweise Einstellungen erfolgen im Angestelltenverhältnis.

Die Staatliche Studienakademie Dresden begrüßt ausdrücklich auch die Bewerbung von Frauen. Bewerbungen Schwerbehinderter werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs, der fachpraktischen Berufserfahrungen und Lehrtätigkeit) sowie **beglaubigte** Kopien von Urkunden über akademische Vorbildung und Abschlüsse, Prüfungs- und Arbeitszeugnisse, lückenloser Tätigkeitsnachweis sowie Nachweise wissenschaftlicher Leistungen und Veröffentlichungen und zu Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind mit Angabe der Kennziffer DD 01/2020 innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen oder bis zum **3. Juli 2020** an folgende Anschrift zu richten:

**Berufsakademie Sachsen**  
**Staatliche Studienakademie Dresden**  
**Sekretariat der Direktion**  
**Hans-Grundig-Straße 25**  
**01307 Dresden**

Anzeige



# Einbanddecken Jahrgang 2019

Bestellung

Anzahl

Preis\*

### Einbanddecken 2019

___ SächsGVBl. (1 Bd.)	10,50 EUR
___ SächsABl. (3 Bde.)	31,50 EUR
___ SächsABl. SDr. (1 Bd.)	10,50 EUR

\* Alle Preise verstehen sich zzgl. MwSt. und Versand.

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### BESTELLUNG BITTE DIREKT AN

SV SAXONIA VERLAG  
 für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
 Lingnerallee 3 | 01069 Dresden  
 Telefon (03 51) 48 52 60  
 office@saxonia-verlag.de  
 www.saxonia-verlag.de

**Fax (03 51) 4 85 26 61**